



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 14 · Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), den 22. Januar 2021 · Nummer 05

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen

Seite 1

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa über die häusliche Absonde- rung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen

- Der Landrat -

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß § 25 Abs. 1 der Vierten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 08. Januar 2021 (GVBl. Bbg. II Nr. 32) i. V. m. §§ 28 Absatz 1, 28a, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die folgende Allgemeinverfügung.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Verständlichkeit ist der in § 30 IfSG verwandte Begriff der „Absonderung“ in der Allgemeinverfügung teilweise durch „Quarantäne“, bzw. „häusliche Quarantäne“ ersetzt worden.

A. Adressat der Allgemeinverfügung

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

- 1) alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden („Erkrankte“);
- 2) Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben („Verdachtspersonen“);
- 3) Personen, denen vom Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes oder nach ärztlicher Beratung von einem Arzt oder einer Ärztin mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind („Kontaktperson der Kategorie I“).

Sofern Kinder und Jugendliche in der Schule, der Kita oder dem Hort Kontakt zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 hatten und die Eltern entweder per E-Mail durch das Gesundheitsamt oder auf der Internetseite der Schule, der Kita oder dem Hort auf den Infektionsfall hingewiesen wurden, gelten diese Kinder und Jugendlichen ebenfalls als Kontaktperson der Kategorie I.

B. Anordnungen gegenüber dem unter A. genannten Personenkreis

1) Quarantäne und Meldepflichten

Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben sich – ohne weitere Anordnung – in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden

Folgende Möglichkeiten stehen zur Kontaktaufnahme zur Verfügung:

1) Postalisch:

Die Postanschrift des Gesundheitsamtes lautet:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Gesundheitsamt
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca)

2) Elektronisch

Sie können sich auch mittels E-Mail an das Gesundheitsamt wenden.

Die E-Mail Anschrift lautet: Corona-Hotline@lkspn.de

Auf der Internetseite des Landkreises stehen Ihnen unter www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/kontaktformular-gesundheitsamt.html Kontaktformulare zur Verfügung.

Sie haben hier einmal die Möglichkeit

- dieses online auszufüllen
- das Formular als PDF herunterzuladen

3) Telefonisch

unter Telefon: 03562/ 697540

Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben ferner, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf, dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten 2 Tagen vor Symptombeginn bis zum Zeitpunkt des Quarantänebeginns persönlichen Kontakt gehabt haben. Erkrankte sind darüber hinaus verpflichtet, die Personen, mit denen sie in diesem Zeitraum persönlichen Kontakt gehabt haben, von sich aus zu benachrichtigen. Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I müssen keine Kontakte nachverfolgen.

Der Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) bestätigt den Adressaten dieser Allgemeinverfügung auf deren Verlangen schriftlich den Beginn und das Ende der häuslichen Quarantäne.

2) Beginn und Ende der Quarantäne, Kontaktverfolgung und Meldepflichten, Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Die Quarantäne beginnt

- a) für Erkrankte (auch ohne Symptome) ab dem Tag der positiv bestätigten Testabnahme. Sie endet mit Ablauf von 10 Tagen nach der Testabnahme und Vorliegen von Symptommfreiheit.

Sollten **48 Stunden** vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen, endet die Quarantäne **nicht**. In diesem Fall ist **zwingend** wegen der Festlegung des anschließenden Quarantänezeitraumes mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.
- b) für Verdachtspersonen mit der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach der Testabnahme. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG dem Gesundheitsamt zu melden. Die Quarantäne endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Die Dauer der Quarantäne beträgt in diesem Fall 10 Tage nach Testabnahme.
- c) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des positiven Testes dieses Erkrankten. Sie endet mit Ablauf von 14 Tagen. Sollte während dieser Zeit ein weiterer Infektionsfall im eigenen Haushalt auftreten, ist Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen.

- d) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten. Die Quarantänezeit endet mit Ablauf von 14 Tagen und Vorliegen von Symptommfreiheit.

3) Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Handelt es sich bei der Kontaktperson der Kategorie I um medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen), können durch gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes Ausnahmen von der Dauer und dem Umfang der Quarantänepflicht festgelegt werden, wenn

- a) durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel schriftlich nachgewiesen wurde, der den beruflichen Einsatz dieser Kontaktperson der Kategorie I erfordert und
- b) die Kontaktperson der Kategorie I frei von Symptomen ist.

4) Durchführung der Quarantäne

- a) Erkrankten, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,
 - die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall oder um sich erneut auf das SARS-coV-2 Virus testen zu lassen),
 - Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
 - persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben,
 - Schulen, Kitas oder Horte zu betreten, sofern sie das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt ist ein Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP 2) enganliegend zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
- c) Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- d) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden.

Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).

5) Beobachtung

Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 29 IfSG unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.

C. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31. Januar 2021.

Begründung:

I.

Seit Oktober 2020 ist ein starker Anstieg der Personen, die sich mit dem SARS-CoV-2 Virus angesteckt haben, im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zu verzeichnen. Dieser Anstieg hat sich über einen langen Zeitraum fortgesetzt bzw. auf hohem Niveau stabilisiert.

Bereits am 18.12.2020 ist eine inhaltsgleiche Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bekanntgegeben worden, die bis zum 17. Januar 2021 befristet war. Da das Infektionsgeschehen inzwischen ein hohes Niveau erreicht hat, habe ich mich entschlossen, diese Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 auf Grundlage des § 25 Abs. 1 Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen im Wesentlichen erneut zu erlassen.

Um die Verbreitung der gefährlichen Infektionserkrankung COVID 19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen, muss das Infektionsrisiko minimiert werden. Dafür müssen sich die infizierten und krankheitsverdächtigen Personen und die Personen, die nach ärztlicher Einschätzung unmittelbaren Kontakt zu einer krankheitsverdächtigen Person hatten (Kontaktperson der Kategorie I), so schnell wie möglich in Quarantäne begeben.

Mittlerweile kann das Gesundheitsamt aufgrund der steigenden Fallzahlen die Quarantäne und Beobachtung nicht mehr in jedem Einzelfall mit der für den Infektionsschutz gebotenen Schnelligkeit durchführen. Aufgrund dieser Tatsache hat sich der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa entschlossen, die Quarantänepflicht, die Kontaktverfolgung und die damit verbundenen Meldepflichten nicht mehr individuell, sondern allgemein anzuordnen. Damit wird dem in § 25 Abs. 1 Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgegebenen Ziel, kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, entsprochen.

II.

Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Anlage zu § 1, Nr. 3.3. und 3.4

ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist zunächst § 25 Abs. 1 Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

Nach dieser Vorschrift sollen die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Insbesondere sollen die Landkreise und kreisfreien Städte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit in dem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 300 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen, um kurzfristig eine deutliche Senkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor.

Nach den Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit betrug die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa am 15.01.2021 336,8, am 16.01.2021 377,2, am 17.01.2021 393,1, am 18.01.2021 413,3, am 19.01.2021 444,1, am 20.01.2021 373,7 und am 21.01.2021 438,8 Fälle. Die Anzahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner lag damit im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kumulativ bei über 300.

Die Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gibt auch keine Vorgaben zur konkreten Gestaltung der häuslichen Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen der Kategorie I. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa soll deshalb die konkrete Gestaltung der häuslichen Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen der Kategorie I selber regeln.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind im engeren Sinn §§ 28 Absatz 1 i. V. m. 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG.

Nach diesen Vorschriften trifft der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. Insbesondere kann der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nach § 30 IfSG die Absonderung (Quarantäne) und nach § 29 IfSG die Beobachtung anordnen.

1. Rechtsgrundlage für die Entscheidung, die unter Buchstabe A genannten Personen nach Buchstabe B, Ziffer 2 unter häusliche Quarantäne zu stellen, ist § 28 Absatz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Während § 30 Abs. 1 Satz 1 IfSG die Pflicht der zuständigen Behörde ohne Ermessensspielraum festlegt, dass Personen, die an Lungenpest oder an von Mensch zu Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber erkrankt sind, abgesondert werden müssen, steht die Entscheidung der zuständigen Behörde Absonderungen bei sonstigen Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen anzuordnen, nach Satz 2 dieser Vorschrift im Ermessen der zuständigen Behörde.

Die vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja getroffene Anordnung, Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I unter Quarantäne zu stellen, entspricht dem nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumten Ermessen.

a. Die Auswahl der unter Buchstabe A. genannten Personen entspricht den Vorgaben in § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Dort werden Kranke und Krankheitsverdächtige ausdrücklich als Adressaten der Quarantäneanordnung genannt. Die Einbeziehung der Kontaktpersonen der Kategorie I erfolgt aufgrund der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Der unter Buchstabe A beschriebene Personenkreis leidet auch an einer „sonstigen“ Erkrankung im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG, die die Absonderung rechtfertigt. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID 19 Erkrankung ist eine Erkrankung, die in ihrer Gefährlichkeit zwar (noch) nicht mit der Lungenpest und dem von Mensch zu Mensch übertragbaren hämorrhagischem Fieber vergleichbar ist, dennoch handelt es sich um eine „sonstige“ Erkrankung, bei der die Anordnung der Absonderung nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts geboten ist. Das Robert-Koch-Institut weist darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zunehmen. Das individuelle Risiko könne anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht abschätzbar (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19).

b. Die Entscheidung, den unter Buchstabe A. genannten Personenkreis unter Quarantäne zu stellen, also abzusondern, ist verhältnismäßig.

Sie ist geeignet und erforderlich, um die Ausbreitung der durch das SARS-CoV-2 Virus ausgehenden Ansteckungsgefahr auszuschließen. Die Übertragung der Erkrankung erfolgt von Mensch zu Mensch. Nur durch die Isolation der betreffenden Person kann die Ansteckung mit anderen Personen verhindert werden. Die alleinige Anordnung eines Mund-Nasen-Schutzes gegenüber Erkrankten, Krankheitsverdächtige und Kontaktpersonen der Kategorie I wäre nicht geeignet, weil bei den bereits an COVID 19 erkrankten und Krankheitsverdächtigen, ein zu großes Infektionsschutzrisiko darstellt.

Die häusliche Quarantäne ist schließlich auch das mildeste Mittel. Einerseits hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa-Neiße von der auch zulässigen Möglichkeit abgesehen, die unter Buchstabe A genannten Personen in einem Krankenhaus zu isolieren, was wesentlich härter für die Betroffenen gewesen wäre als die Quarantäne (Absonderung) im häuslichen Bereich durchzuführen.

Andererseits hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die Dauer der Absonderung differenziert geregelt. Für erkrankte Personen muss die Zeit der Absonderung nur 10 Tage betragen, bei Krankheitsverdächtigten ebenfalls 10 Tage nach Vorliegen eines positiven Befundes, während sie bei Kontaktpersonen der Kategorie I 14 Tage betragen muss. Krankheitsverdächtigten können die Quarantäne bereits vorzeitig beenden, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Der Grund für diese Differenzierung ist folgender: Bei erkrankten Personen kann die Quarantänezeit auf zehn Tage verkürzt werden, weil die Ansteckungsgefahr nach Ausbruch der Krankheit nach zehn Tagen nicht mehr besteht.

Demgegenüber muss bei Kontaktpersonen der Kategorie I aufgrund der Inkubationszeit (Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung) die Quarantänezeit auf 14 Tage verlängert werden. Das ist deshalb erforderlich, weil an COVID 19 erkrankte Personen teilweise keine Symptome zeigen und selber nicht merken, dass sie erkrankt sind. Der Zeitraum von 14 Tagen ist erforderlich, weil dieser Zeitraum der Zeit entspricht, in der die Ansteckungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann und nur so ein sicherer Infektionsschutz gewährleistet ist.

c. Die Anordnung der Quarantäne im häuslichen Bereich ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Ich verkenne nicht, dass diese Anordnung in Art 2 GG, also das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, eingreift. Die Abwägung zwischen dem Grundrechtseingriff und den Gefahren, die entstehen, wenn die Anordnung nicht erlassen wird, führt aber zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID-19-Erkrankung ist eine gefährliche, manchmal tödliche Erkrankung. Demgegenüber ist die Pflicht zur häuslichen Quarantäne nur ein geringer Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

2. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe B Ziffer 1 und 2 den Erkrankten, Krankheitsverdächtigten und Kontaktpersonen der Kategorie I auferlegte Verpflichtung, dem Gesundheitsamt ihren eigenen Namen und ihren Aufenthaltsort und diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (so weit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den letzten 2 Tagen persönlichen Kontakt gehabt hatten, ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Die Anordnung der Meldepflicht ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die auch zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich ist.

Sie ist notwendig, obwohl nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 t) und Ziffer 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 Ziffer 1 IfSG der feststellende Arzt und andere Ärzte ebenfalls verpflichtet sind, die Erkrankung oder den Verdacht auf die Erkrankung mit dem SARS-CoV 2 Virus dem Gesundheitsamt zu melden. Das ist aber nicht ausreichend, damit das Gesundheitsamt des Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa zeitnah von der Erkrankung oder dem Krankheitsverdacht und den Kontaktpersonen erfährt. Diese Angaben sind aber erforderlich, damit das Gesundheitsamt diejenigen Informationen erhalten kann, die es zur Erfüllung ihrer Ermittlungs- und Bekämpfungsaufgaben benötigt (Ritgen in: Kluckert; „Das neue Infektionsschutzrecht“, 1. Auflage, § 12, Rdnr. 9).

Die Verpflichtung in Buchstabe B Ziffer 1, dass Erkrankte, Krankheitsverdächtige und Kontaktpersonen der Kategorie I die Personen, mit denen sie in den letzten sieben Tagen Kontakt hatten, von sich aus benachrichtigen müssen, ist ebenfalls eine notwendige Schutzmaßnahme, die zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV 2 Virus beiträgt.

3. Rechtsgrundlage für die unter Buchstabe B Ziffer 4 aufgeführten Anweisungen zur Durchführung der Quarantäne ist ebenfalls § 28 Abs. 1 IfSG.

a. Die unter Buchstabe B Ziffer 4 a bis c aufgestellten Verhaltensweisen sollen sicherstellen, dass die unter Buchstabe B Ziffer 1 angeordnete häusliche Quarantäne effektiv durchgeführt wird. Sie sind notwendige Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlich sind. Die für jeden Bürger bisher außergewöhnliche und ungewohnte Pflicht, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, bedarf, damit die häusliche Quarantäne verhindert, dass sich das SARS-CoV-2 Virus weiterverbreitet, Handlungsanweisungen wie sich die betreffende Person während der Isolation zu verhalten hat.

b. Auch die in Buchstabe B Ziffer 4 d aufgestellte Verpflichtung, die kontaminierten Abfälle gesondert zu entsorgen, ist eine notwendige Schutzmaßnahme, die der Verhinderung einer Infektion durch das SARS-CoV 2 Virus dient. Nach den Verlautbarungen des Robert-Koch-Instituts kann das SARS-CoV 2 Virus bis zu sechs Tagen auf bestimmten Oberflächen infektiös bleiben. (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie).

c. Der in Buchstabe B Ziffer 4 a unter dem letzten Bindestrich aufgeführte Hinweis, dass Schulen, Kitas oder Horte von Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht betreten werden dürfen, dient der Klarstellung. Das Betretungsverbot ist zwar bereits Bestandteil der häuslichen Quarantäne und ist damit eine notwendige Maßnahme, die der Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV 2 Virus dient. Das Betretungsverbot habe ich aber gesondert angeordnet, um klarzustellen, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte nach § 56 Abs. 1a IfSG, die durch die Betreuung ihres Kindes einen Verdienstaufschlag erleiden, unter den in dieser Vorschrift näher geregelten Voraussetzungen einen Anspruch auf Entschädigung haben.

4. Rechtsgrundlage für die in Buchstabe B Ziffer 5 angeordnete Beobachtung ist § 28 i. V. m. 29 IfSG.

Nach § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. In Absatz 2 der Vorschrift wird die Art und Weise der Beobachtung kontrolliert. Dieser Teil der Vorschrift ist unter Buchstabe B Ziffer 5 inhaltlich wiedergegeben worden.

Auch die Anordnung der Vorschrift steht im Ermessen des Landkreises Spree-Neiße.

Allerdings gilt die Beobachtung als die mildeste Schutzmaßnahme des fünften Abschnitts des IfSG. Überwiegend wird die Beobachtung zusammen mit anderen Maßnahmen wie Verhaltensmaßregeln, Quarantäne oder Berufsverbot angeordnet, um entscheiden zu können, ob die Maßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssen (Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste: „Das Infektionsschutzgesetz als Rechtsgrundlage für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“, Seite 9; WD-9-009-20-pdf-data.pdf (bundestag.de)).

Die Anordnung der Beobachtung ist geeignet und erforderlich, damit gegebenenfalls entschieden werden kann, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichen oder angepasst werden müssen. Es gibt auch kein milderes Mittel, die Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und die Personen, die zu den Kontaktpersonen der Kategorie I gehören, zu beobachten, weil diese ihre Wohnung nicht verlassen dürfen und nur dort gegebenenfalls untersucht werden können.

Die Anordnung der Beobachtung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Zwar werden gegebenenfalls in die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) eingegriffen. Aber eine Abwägung der Gefahren, die mit dem SARS-CoV-2 Virus ausgehen, führt auch hier zu dem Ergebnis, dass diese Grundrechtseingriffe gerechtfertigt sind.

5. Die Allgemeinverfügung ist auch deshalb verhältnismäßig, weil sie bis 31.01.2021 befristet ist. Der Grundrechtseingriff ist dadurch nur von kurzer Dauer. Außerdem tritt am 31.01.2021 die Vierte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung außer Kraft.

6. Schließlich habe ich auch das mir nach § 25 Abs. 1 Vierte SARS-CoV 2 Eindämmungsverordnung eingeräumte Ermessen ausgeübt. Allerdings hat der Ordnungsgeber durch die Verwendung des Verbes „soll“ zum Ausdruck gebracht, dass ich das Ermessen dahingehend auszuüben habe, die Schutzmaßnahme zu treffen, es sei denn, es liegt ein außergewöhnlicher (atypischer) Umstand vor, der es ausnahmsweise rechtfertigt, den Erlass der Schutzmaßnahme zu unterlassen. Eine solche Atypik ist derzeit aber nicht zu erkennen. Insbesondere ist die Tatsache, dass inzwischen zwei Impfstoffe gegen das SARS-CoV-2 Virus zugelassen worden sind, kein atypischer Grund. Die Impfstoffe sind derzeit leider in zu geringer Anzahl vorhanden, um wirksam eine Reduzierung des Infektionsgeschehens herbeiführen zu können.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 21.01.2021

**Harald Altekrüger
Landrat**